

03.09.93

A - U

Gesetzesbeschluß

des Deutschen Bundestages

Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes"

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 168. Sitzung am
1. Juli 1993 aufgrund der Beschlußempfehlung und des
Berichts des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten (10. Ausschuß) - Drucksache 12/5322 -
den von

**den Abgeordneten Egon Susset, Meinolf Michels, Richard Bayha,
Peter Bleser, Peter Harry Carstensen (Nordstrand), Albert Deß,
Carl-Detlev Freiherr von Hammerstein, Gottfried Haschke (Großhenndorf),
Dr. h. c. Adolf Herkenrath, Siegfried Hornung, Ulrich Junghanns,
Bartholomäus Kalb, Hans-Ulrich Köhler (Hainspitz), Günter Marten,
Günther Scharz (Trier), Simon Wittmann (Tännenberg), Dr. Dionys Jobst,
weiteren Abgeordneten und der Fraktion der CDU/CSU sowie den Abgeordneten
Günther Bredehorn, Ulrich Heinrich, Johann Paintner, Lisa Peters, Georg Gallus,
Dr. Sigrid Hoth, Jürgen Koppelin, Jürgen Türk und der Fraktion der F.D.P.**

eingebrachten

**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes
über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur
und des Küstenschutzes“**

- Drucksache 12/5137 -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 24.09.93

Initiativgesetz des Bundestages

590/93

Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes"

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), geändert durch Anlage I Kapitel VI Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 889, 1015), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b wird wie folgt gefaßt:

„b) markt- und standortangepaßte Landbewirtschaftung,“.

2. § 10 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Der Bund erstattet vorbehaltlich des Artikels 91 a Abs. 4 Satz 4 des Grundgesetzes jedem Land die ihm in Durchführung des Rahmenplans entstandenen Ausgaben in Höhe von 60 vom Hundert bei Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und bei der dazu erforderlichen Vorplanung (§ 1 Abs. 2) sowie 70 vom Hundert bei Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 und bei der dazu erforderlichen Vorplanung (§ 1 Abs. 2).“

3. Die §§ 12 und 13 werden gestrichen.

4. § 14 wird § 12.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1993 in Kraft.

24.09.93

Beschluß des Bundesrates

Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur- und des Küstenschutzes"

Der Bundesrat hat in seiner 660. Sitzung am 24. September 1993 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 1. Juli 1993 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 91a Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Der Bundesrat hat ferner die nachstehende Entschlieung gefat:

Der Bundesrat spricht sich dafr aus, die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Kstenschutzes" an die vernderten Rahmenbedingungen und Anforderungen der EG-Agrarpolitik sowie der Gesellschaft im lndlichen Raum anzupassen. Der Bundesrat ist der Auffassung, da sich der Begriff "Agrarstruktur" nicht nur auf die speziellen landwirtschaftlichen Produktionsbedingungen beziehen darf, sondern auch die Drfer als Standort einer leistungsfhigen Landwirtschaft und die Leistungen der Land- und Forstwirtschaft auerhalb der Produktion von Agrarerzeugnissen mit einbeziehen mu.

Der Bundesrat setzt sich daher dafr ein, da der Aufgabenkatalog der Gemeinschaftsaufgabe erweitert und ein neuer Frderungsgrundsatz "Markt- und standortangepate Landbewirtschaftung" in den Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe aufgenommen wird. Er bedauert jedoch, da die Manahme "Dorferneuerung" nicht auch expressis verbis in das Gesetz aufgenommen wurde, und fordert die Bundesregierung auf, diesem Anliegen alsbald zu entsprechen.

Der Bundesrat ist der Auffassung, da der Frderkatalog der Gemeinschaftsaufgabe den unterschiedlichen Struktur- und Umweltbedingungen in den lndlichen Rumen Rechnung tragen mu. Die Lnder mssen ausreichend Spielraum haben, die notwendigen Schwerpunkte selbst zu setzen.

Der Bundesrat geht davon aus, daß durch die Aufnahme des neuen Fördertatbestandes in die Gemeinschaftsaufgabe keine einseitige Kürzung der Mittel für die Förderung wasserwirtschaftlicher und kulturbau technischer Maßnahmen erfolgt. Insbesondere in den neuen Bundesländern ist wegen der grundlegenden Bedeutung der Abwasserbeseitigung, der Wasserversorgung und des Hochwasserschutzes für die Entwicklung des ländlichen Raumes eine Förderung derartiger Maßnahmen nach wie vor unverzichtbar.